

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEM. § 10 ABS. 4 BAUGESETZBUCH (BauGB) zur

AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 203 „DORFKAMP / KRUMMACKER“

einschließlich seiner 2. vereinfachten Änderung

Im Laufe der vergangenen Jahre wurde wiederholt festgestellt, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 203 „Dorfkamp / Krummacker“ als nicht mehr durchführbar anzusehen sind und daher keine geeignete Grundlage für die Beurteilung von Bauvorhaben mehr bieten. Der Plan wurde im Jahre 1962 von der seinerzeit selbständigen Gemeinde Einfeld aufgestellt und erfüllt insgesamt nicht die Voraussetzungen, die aus heutiger Sicht an einen qualifizierten Bebauungsplan zu stellen sind. Des Weiteren sind wesentliche Teile der Planfestsetzungen durch die folgende Baugenehmigungspraxis nicht eingehalten worden. Nach gängiger Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass diese Festsetzungen insgesamt als nicht mehr durchführbar gelten müssen und der Bebauungsplan mithin unwirksam geworden ist. Da die Stadt Neumünster als Plangeberin gehalten ist, als unwirksam erkannte Satzungen aufzuheben, ist für diesen Bebauungsplan ein entsprechendes Aufhebungsverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt worden.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Aufgrund der Vorschriften des § 2 Abs. 4 BauGB war bei der Aufhebung des Bebauungsplanes eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat jedoch ergeben, dass durch die Planung keine erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, da sich die faktische Rechtslage hinsichtlich der Zulässigkeit baulicher und sonstiger Nutzungen im Plangebiet gegenüber dem derzeitigen Stand nicht entscheidend ändert.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauGB wurde auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet, da die Aufhebung zu keiner wesentlichen Änderung der bestehenden Rechtsituation führt und insoweit keine wesentlichen Auswirkungen auf das Plangebiet und seine Umgebung hat. Die Öffentlichkeit wurde jedoch durch eine Auslegung des Planentwurfes während der Zeit vom 25.05. bis 25.05.2010 am Planverfahren beteiligt. Die Planunterlagen wurden während dieser Zeit auch auf der Internetseite der Stadt Neumünster zum Abruf bereitgehalten. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern eingegangen.

Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte zunächst in Form einer frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 05.03. bis 09.04.2010. Anschließend wurden die Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes vom 25.05. bis 25.06.2010 erneut beteiligt. Planinhaltliche Anregungen wurden im Rahmen dieser Beteiligungen nicht vorgebracht.

Darlegung der grundsätzlichen Abwägungsentscheidung

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 203 erfolgt aufgrund seiner weitgehenden Funktionslosigkeit. Durch die Planaufhebung wird der Bereich dem Beurteilungsregime des § 34 BauGB überlassen. Die auf der bestehenden Grundlage gegebene Möglichkeit einer Steuerung der städtebaulichen Entwicklung ist als hinreichend anzusehen, da die Bebauung des Gebietes weitgehend abgeschlossen ist und keine bewältigungsbedürftigen städtebaulichen Spannungen aufweist. Die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes erscheint somit nicht erforderlich. Vor diesem Hintergrund besteht keine ernsthaft in Erwägung zu ziehende Alternative zu der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 203.

Neumünster, den 28. Juni 2010

Fachbereich IV

- Fachdienst Stadtplanung -

Im Auftrag

(Heilmann)